# **Finanzierungsvertrag**

zwischen

[••••]

[••eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [••••] unter [••••]

[••Adresse••]

- nachfolgend "Co-Investor" genannt 
und

[••••]

[••Adresse••]

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [••••]unter [••••]

- nachfolgend "Gesellschaft" genannt 
und

[••••]([••Adresse••])

[••••]([••Adresse••])

- nachfolgend jeweils "Gesellschafter" genannt -

- Co-Investor, Gesellschafter und Gesellschaft einzeln auch "Partei" und

gemeinsam "Parteien" genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Stand Februar 2020 Seite 1 von 25

#### Präambel

(A) Die Gesellschaft ist eine wirksam gegründete und errichtete [••Gesellschaft mit beschränkter Haftung / Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)••] mit Sitz in [••••]. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [••••] und ist in [••••] Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis [••••] im Nennbetrag von jeweils EUR [••••] eingeteilt. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Laufende Nummern der Geschäftsanteile		Beteiligung am Stammkapital (gerundet)
[•••	[●●●]bis [●●●	[••••]	[••••]%
[••••]	[••••]bis [••••]	[ <b>•••</b>	[ <mark>●●●●</mark> ]%
[••••]	[••••]bis [••••]	[••••]	[ <mark>●●●●</mark> ]%
Total	1 bis [••••]	[••••]	100.0 %

- (B) Die Gesellschaft nimmt am Programm "Start-up BW Pre-Seed" gemäß den Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben – (nachfolgend "BW Pre-Seed") Stand Februar 2020 teil. Der Gesellschaft wird von der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, 76113 Karlsruhe (nachfolgend "L-Bank"), durch öffentlich rechtlichen Vertrag eine Zuwendung mit Rückzahlungsvorbehalt i. H. v. EUR [••••] (nachfolgend "L-Bank-Zuwendung") erhalten. Die Gesellschaft kann sich in den ersten 12 Monaten der Laufzeit entscheiden, die L-Bank-Zuwendung gegen Zahlung des Nominalbetrages zuzüglich 20 % per anno abzulösen. Hierzu schließt die Gesellschaft mit der L-Bank einen separaten Vertrag, der insbesondere die Errichtung eines Finanzierungsgremiums (vgl. § 7) vorsieht.
- (C) Die Gesellschaft wurde auf Empfehlung des (nachfolgend "Betreuungspartner") mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in das Programm Start-up BW Pre-Seed aufgenommen und wird vom Betreuungspartner laufend in Fragen Geschäftsentwicklung beraten. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft dem Betreuungspartner diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Programms Start-up BW Pre-Seed erforderlich waren. Der Betreuungspartner, der keine Haftung für die Empfehlung der Gesellschaft i. S. d. vorstehenden Satz 1 übernimmt, erfüllt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Co-Investor und der L-Bank bzw. dem Land Baden-Württemberg die in diesem Vertrag definierten Aufgaben. Die Parteien stellen

Stand Februar 2020 Seite 2 von 25

- ausdrücklich klar, dass der Betreuungspartner soweit gesetzlich zulässig keine Haftung für die Empfehlung der Gesellschaft i. S. d. vorstehenden Satz 1 übernimmt.
- (D) Die Gesellschaft beabsichtigt, vom Co-Investor finanzielle Mittel in Form eines wandelbaren Nachrangdarlehens im Gesamtbetrag von bis zu EUR [●●●●] aufzunehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wurde aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt, den vorliegenden Darlehensvertrag abzuschließen.
- (E) Das Wandlungsrecht soll während der Laufzeit dieses Vertrages durch den Co-Investor nur dann ausgeübt werden können, wenn die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums weiteres frei verfügbares Kapital mindestens in Höhe eines der Gesamtfinanzierungssumme Start-up BW Pre-Seed entsprechenden Betrages (L-Bank Zuwendung zzgl. Darlehen) im Rahmen (i) einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft oder (ii) der Inanspruchnahme eines oder mehrerer Wandeldarlehen einsammelt. (nachfolgend "Finanzierungsrunde" genannt).

# Optional nachfolgender Absatz

Findet während der Laufzeit und der Verlängerungszeit dieses Vertrages keine Finanzierungsrunde statt, können die Vertragsparteien, sofern gesetzlich zulässig, zum Ende der Vertragslaufzeit, d.h. zum [••••]oder zum [••••] (bei Verlängerung) eine Wandlung auch ohne Finanzierungsrunde gesondert vereinbaren.

- (F) Mit Abschluss dieses Vertrages beabsichtigt der Co-Investor, der Gesellschaft zur Umsetzung des in § 1.1 definierten Vorhabens und zur Aufnahme bzw. Erweiterung der diesbezüglichen Geschäftstätigkeit ein nachrangiges Darlehen in Höhe von EUR [••••] zur Verfügung zu stellen.
- (G) Dem Co-Investor soll das Recht eingeräumt werden, das Darlehen nach den Regelungen dieses Vertrages im Falle einer bewerteten Finanzierungsrunde während der Laufzeit dieses Vertrages in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Eine bewertete Finanzierungsrunde im Sinne dieses Finanzierungsvertrages ist eine (ggf. i. S. d. § 8.6 zunächst nur beabsichtigte) Kapitalerhöhung auf Ebene der Gesellschaft, in deren Zuge neue Geschäftsanteile an der Gesellschaft ausgegeben werden (sollen) und auf Basis der Summe der vom neuen Gesellschafter zu übernommenen Stammeinlage zuzüglich Nebenleistungen (z. B. Agio, Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft) im Verhältnis zur hierdurch vom neuen Gesellschafter übernommenen prozentualen Beteiligung am (neuen) Stammkapital rechnerisch ermittelt werden kann, welcher Unternehmenswert der Gesellschaft vor Durchführung der Kapitalerhöhung beigemessen wurde. Die Durchführung einer objektiven Unternehmensbewertung ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Stand Februar 2020 Seite 3 von 25

### § 1. Darlehensgewährung; Auszahlungsvoraussetzungen

1.1 Der Co-Investor gewährt der Gesellschaft ein Darlehen (nachfolgend "**Darlehen**") in Höhe von insgesamt EUR [••••] (nachfolgend "**Darlehensbetrag**") zur Umsetzung des folgenden Vorhabens:

Die Darlehensvergabe erfolgt für ein innovatives Gründungsvorhaben mit dem Investitionsort in Baden-Württemberg, das regelmäßig noch keine Marktreife erlangt hat und für alle hierzu notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung eines Geschäftsmodells mit dem Betreuungspartner, um Waren und Dienstleistungen zur Marktreife zu bringen. Das Darlehen wird zur Umsetzung des folgenden Vorhabens gewährt:

wenn konkrete Maßnahmen bezeichnet werden können/sollen: Einzelaufzählung mit Bindestrichen)

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Maßnahmen:

-

-

[●●●●] (nachfolgend das "Vorhaben").

Der Darlehensbetrag verringert sich, ggf. rückwirkend, sofern sich die von der L-Bank gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag gewährte L-Bank-Zuwendung reduziert. Die Reduzierung erfolgt anteilig in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich die L-Bank-Zuwendung reduziert. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass zur Ermittlung des prozentualen Verhältnisses die L-Bank-Zuwendung und etwaige andere beanspruchte Fördermittel als Einheit betrachtet werden.

- 1.2 Das Darlehen ist in voller Höhe / in [●●●●] Raten zur Auszahlung fällig. Eine Pflicht zur Auszahlung besteht erst dann, wenn die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
  - a) Vorlage der Satzung und eines aktuellen Handelsregisterauszugs der Gesellschaft;
  - b) Vorlage des durch Gesellschaft und Gesellschafter wirksam unterzeichneten Finanzierungsvertrages;
  - c) Vorlage des Gesellschafterbeschlusses i. S. d. Teil (D) der Präambel;
  - d) Vorlage des letzten Jahresabschlusses (sofern keine Neugründung);

Stand Februar 2020 Seite 4 von 25

- e) Nachweis der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit die Durchführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf;
- f) Kein Kündigungsgrund i. S. d. § 5.3 vorliegt;
- g) Bestätigung des Betreuungspartners, dass eine plausible Geschäftsplanung ("Business Plan") für die nächsten drei Jahre ab Unterzeichnung dieses Vertrages vorliegt, welche (i) eine ordnungsgemäße Verwendung des Darlehens beschreibt, (ii) Wachstumsziele festlegt und (iii) eine Fortführung des Geschäftsbetriebs für die nächsten drei Jahre ab Unterzeichnung dieses Vertrages erwarten lässt. Die Geschäftsplanung unterscheidet hierbei eine Phase 1, welche durch die Ausreichung des Darlehens durch den Co-Investor, und die L-Bank-Zuwendung bereits hinreichend gesichert ist, und eine Phase 2, welche ggf. durch die Finanzierungsrunde gesichert werden soll. Die Parteien stellen klar, dass eine Haftung des Betreuungspartners im Rahmen der Erteilung der vorgenannten Bestätigung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen ist;
- h) Bestätigung des Betreuungspartners, dass die Gesellschaft die im Programm Start-up BW Pre-Seed definierten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Die Parteien stellen klar, dass eine Haftung des Betreuungspartners im Rahmen der Erteilung der vorgenannten Bestätigung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen ist;
- i) Bestätigung der Gesellschaft, dass sich seit der positiven Entscheidung im Entscheidungsgremium für das Programm Start-up BW Pre-Seed bis zum Vertragsabschluss keine wesentlichen, insbesondere keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben haben;
- j) Vorlage des unterzeichneten Vertrages mit der L-Bank über die Gewährung der L-Bank-Zuwendung laut den Bestimmungen von Start-up BW Pre-Seed in Kopie sowie Bestätigung des Betreuungspartners, dass diese Mittel parallel zum Co-Investor-Darlehen ausgezahlt werden;
- k) Vorlage einer Belassungserklärung im Sinne von Ziffer 2.2. f), sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind;
- Vorlage der Zustimmung der L-Bank, soweit zwischen der Gesellschaft und dem Co-Investor Nebenabreden getroffen wurden.

Optional nachfolgende lit. m)

m) Weitere Auszahlungsvoraussetzungen:

Stand Februar 2020 Seite 5 von 25

[Weitere Auszahlungsvoraussetzungen können vereinbart werden, wenn diese ebenfalls im L-Bank-Vertrag vereinbart werden z. B. bei Nebenabreden, Zustimmung der L-Bank]

1.3 [Der Darlehensbetrag / Die erste Rate] ist unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages und Vorliegen der unter § 1.2. genannten Auszahlungsvoraussetzungen auf folgendes Konto der Gesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber: [●●●●]

IBAN: [●●●●]

BIC: [●●●●]

Bei Auszahlung in Raten wird der Darlehensbetrag nach Erreichen folgender Meilensteine ausgezahlt:

• Auszahlung 1. Tranche über EUR xxxxx:

Vereinbarte Meilensteine:

Auszahlung 2. Tranche über EUR xxxxx:

Vereinbarte Meilensteine:

Auszahlung 3. Tranche über EUR xxxxx:

Vereinbarte Meilensteine:

Die Auszahlung von Rate(n) kann verweigert werden, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt des Erreichens der Meilensteine und zugehörigen Auszahlungsantrags die unter § 1.2 genannten Auszahlungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung des Darlehens durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet ist.

# § 2. Zusicherungen; Auflagen

- 2.1 Die Gesellschaft und die Gesellschafter versichern jeweils einzeln nach bestem Wissen und Gewissen, dass die folgenden Voraussetzungen zum heutigen Tage vorliegen (nachfolgend "Zusicherungen"):
  - a) Gegenwärtig sind gegenüber der Gesellschaft keine Rechtsstreitigkeiten anhängig, die im Falle eines nachteiligen Ausgangs die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft erheblich verschlechtern könnten; die Einleitung solcher Rechtstreitigkeiten wurde gegenüber der Gesellschaft auch nicht schriftlich angedroht;
  - b) Es liegen derzeit keine Umstände vor, die den Co-Investor gemäß nachstehendem § 5.3 zur Kündigung des Vertrages berechtigen würden;

Stand Februar 2020 Seite 6 von 25

- c) Die Gesellschaft erfüllt die im Programm Start-up BW Pre-Seed definierten Fördervoraussetzungen;
- d) Die Gesellschaft hat mit Ausnahme der im Teil (B) dargestellten L-Bank Zuwendung in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor Unterzeichnung dieses Vertrages und im laufenden Kalenderjahr keine aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen i. S. d. Art. 107 AEUV für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, insbesondere auch keine solchen Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wegen ihrer Geringfügigkeit keine Beihilfen darstellen ("De-Minimis-Beihilfen"), bzw. nur solche aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, die in Summe mit der L-Bank Zuwendung– die entsprechenden Beihilfehöchstbeträge nach der AGVO nicht überschreiten;
- e) Gegen die Gesellschaft wurde keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet, der die Gesellschaft nicht nachgekommen ist und dass die Gesellschaft kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO ist;
- f) Die dem Co-Investor, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und/oder dem Betreuungspartner im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Programms Start-up BW Pre-Seed zur Verfügung gestellten Informationen sind richtig und vollständig.
- 2.2 Die Gesellschaft und deren Gesellschafter sowie ggf. neue Gesellschafter im Falle gesellschaftsrechtlicher Änderungen nach § 2.2. lit. e) i.V.m. 2.3 verpflichten sich während der Laufzeit und Verlängerungszeit dieses Vertrages (nachfolgend "Auflagen"), dass:
  - a) keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügungen über wesentliche Vermögensgegenstände vorgenommen werden, ausgenommen Verfügungen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs sowie zum Verkehrswert, wobei die Kaufpreise effektiv bezahlt werden müssen, und die entsprechenden Vermögensgegenstände nicht (mehr) erforderlich sind, um das Vorhaben umzusetzen:
  - b) keine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wird;
  - c) keine Verfügung über gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Vermögensgegenstände vorgenommen wird, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, ausgenommen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bereits erfolgte, aufschiebend bedingte Rückübertragungen von immateriellen Vermögensgegenständen ("IP") an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Falle des Scheiterns des Vorhabens;
  - d) keine Änderung der Satzung vorgenommen wird,

Stand Februar 2020 Seite 7 von 25

- e) keine gesellschaftsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden, insbesondere keine Änderungen in der Gesellschafterstruktur erfolgen, dass die Gesellschaft nicht Partei eines Beteiligungsvertrages wird, dass einer Änderung eines bestehenden Beteiligungsvertrages nicht zugestimmt wird und/ oder das die Gesellschaft an einer Umwandlungsmaßnahme nicht teilnimmt;
- f) keine (verdeckten und/ oder offenen) Gewinnausschüttungen an Gesellschafter vorgenommen werden;
- gonommene Darlehen von Gesellschaftern der Gesellschaft (nachfolgend "Gesellschafterdarlehen") nur unter den Voraussetzungen des § 4 zurückgeführt werden. Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Darlehen, welche der Gesellschaft von den Gesellschaftern nahestehenden Personen insbesondere Angehörigen gewährt wurden oder gewährt werden. Für Gesellschafterdarlehen oder Darlehen von Gesellschaftern nahestehenden Personen, die vor dieser Vereinbarung eingegangen wurden, ist darüber hinaus eine Belassungserklärung für die Laufzeit, einschließlich Verlängerungszeit, abzugeben;
- h) keine Änderung des bestehenden Vertrages über die Gewährung der L-Bank-Zuwendung vorgenommen wird;
- i) die Geschäftsplanung i. S. d. § 1.2 lit. g) umgesetzt wird;
- j) an Vermögensgegenständen der Gesellschaft keine Sicherheiten bestellt werden, Darlehen gewährt oder weitere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, ausgenommen (i) branchenübliche Pfand- und Sicherheitenrechte von Kreditinstituten aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen, (ii) Sicherheiten im Rahmen der Beschaffung des Umlaufvermögens an den Vermögensgegenständen selbst, sei es zugunsten der jeweiligen Lieferanten oder zugunsten der den jeweiligen Beschaffungsvorgang finanzierenden Dritten und/oder (iii) im Rahmen einer Finanzierungsrunde;
- k) Versicherungsschutz gegen betriebsübliche Risiken aufrechterhalten wird;
- die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsrecht, sichergestellt ist;
- m) gegenüber Dritten, Gesellschaftern oder Personen, die den Gesellschaftern nahestehen keine Finanzverbindlichkeiten begründen. Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Darlehen und Haftungsübernahmen (Bürgschaften, Garantien und Akkreditive sowie Derivate);
- n) die L-Bank-Zuwendung und das Darlehen jeweils im gleichen (anteiligen) Verhältnis zur Umsetzung des Vorhabens verwendet werden;

Stand Februar 2020 Seite 8 von 25

- o) den Investor unverzüglich informieren, falls sich die L-Bank-Zuwendung aufgrund von bereits erhaltenen anderweitigen Förderungen reduziert;
- p) Nebenabreden zu diesem Vertrag der Zustimmung der L-Bank bedürfen.

#### **Optional**

- q) Weitere Auflagen: [Weitere Auflagen können vereinbart werden, wenn diese ebenfalls im L-Bank-Vertrag vereinbart werden]
- 2.3 Abweichungen von den in § 2.2 definierten Auflagen sind nur mit Zustimmung des Finanzierungsgremiums zulässig. Wird die Zustimmung des Finanzierungsgremiums erteilt (oder gilt sie als erteilt), steht dem Co-Investor kein Kündigungsrecht i. S. d. § 5.3 zu.

### § 3. Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von [●●●●] % p.a. verzinst, beginnend vom Eingang des Darlehensbetrages auf dem Gesellschaftskonto, basierend darauf, dass ein Jahr 360 Tage hat, 12 Monate, eingeteilt in jeweils 30 Tage.
- 3.2 Angefallene Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Darlehens zu zahlen, soweit sie nicht gemäß § 8 gewandelt werden.

#### § 4. Rangrücktritt

4.1 Wenn und soweit die Gesellschaft von (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern Gesellschafterdarlehen erhalten hat oder (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft Forderungen aus Rechtshandlungen zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, haben die jeweiligen Gesellschafter zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft einen qualifizierten Rangrücktritt i. S. d. § 19 Abs. 2 S. 2 InsO erklärt.

Soweit Personen, die Gesellschaftern nahestehen, der Gesellschaft nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrages Darlehen gewährt haben oder diesen Personen Forderungen aus Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, haben die Gesellschafter und die Gesellschaft sicherzustellen, dass ein entsprechender qualifizierter Nachrang erklärt garantieren wird. Die Gesellschafter im Weae eines selbstständigen Garantieversprechens, dass etwaige von ihnen gewährte Gesellschafterdarlehen oder von ihnen nahestehenden Personen nach Abschluss dieses Vertrages gewährte Darlehen nachrangig i. S. d. § 39 Abs. 2 InsO sind und während der Laufzeit dieses Vertrages nachrangig i. S. d. § 39 Abs. 2 InsO bleiben.

Stand Februar 2020 Seite 9 von 25

- 4.2 Zwischen der Gesellschaft und dem Co-Investor wird zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft eine Rangrücktrittsvereinbarung nach den Bestimmungen dieses § 4 getroffen.
- 4.3 Weder die Gesellschaft noch die Gesellschafter sind verpflichtet, für die Darlehensgewährung eine Sicherheit zu bestellen. Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Co-Investors aus diesem Vertrag treten gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (einschließlich) InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Forderungen der L-Bank aus der L-Bank-Zuwendung, zurück. Zwischen den Forderungen des Co-Investors aus diesem Vertrag und der L-Bank aus der L-Bank-Zuwendung besteht Gleichrang. Ansprüche des Co-Investors aus diesem Vertrag etwaigen stehen Rang vor Ansprüchen der Gesellschafter Gesellschafterdarlehen oder nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrages von nahestehenden Personen i. S. d. § 4.1 ausgereichten Darlehen.
- 4.4 Der Co-Investor verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, seine Forderung nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Forderungen einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 16 ff. InsO zur Folge haben würde.
- 4.5 Zahlungen auf die Forderungen des Co-Investors aus diesem Vertrag können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus künftigen Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder anderem freien Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt, getätigt werden.
- 4.6 Ist eine teilweise Leistung auf die Forderungen des Co-Investors aus diesem Vertrag möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO, ist die Gesellschaft verpflichtet, die nachrangigen Forderungen des Co-Investors einerseits und andere nachrangige Forderungen andererseits ausgenommen Forderungen von Gesellschaftern i. S. d. vorstehenden § 4.1 sowie Forderungen von nahestehenden Personen aus nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrages i. S. d. § 4.1 ausgereichten Darlehen in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Gesellschaft erhält.
- 4.7 Die Wirksamkeit des Rangrücktritts wird durch einen etwaigen Wechsel der Rechtsform oder Inhaberschaft der Gesellschaft nicht berührt.
- 4.8 Die Regelungen dieses § 4 bleiben von einer Kündigung des Darlehens unberührt.

Stand Februar 2020 Seite 10 von 25

### § 5. Laufzeit, Kündigung

5.1 Das Darlehen hat eine feste Laufzeit und ist unter Berücksichtigung der Regelung in § 4 in voller Höhe am [Datum] zurückzuzahlen, sofern das Darlehen nicht gemäß nachstehendem § 10.1 verlängert wird. Eine ordentliche Kündigung des Darlehens während der festen Laufzeit scheidet aus. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen nach § 5.2 sowie nach § 10.1. Verringert sich der Darlehensbetrag aufgrund Reduzierung der L-Bank-Zuwendung gemäß der Regelung in § 1.1, ist abweichend hiervon der überschießende Darlehensbetrag in voller Höhe innerhalb von 30 Werktagen ab Wirksamwerden der Reduzierung auf ein vom Co-Investor benanntes Konto unter Beachtung der Regelungen in § 4 zurückzuzahlen. Wenn und soweit der Reduktionsbetrag nicht an den Co-Investor zurückgezahlt wurde, steht dem Co-Investor im Falle einer bewerteten Finanzierungsrunde das in § 8 definierte Wandlungsrecht insofern ausdrücklich auch im Hinblick auf den an den Co-Investor zurückzuzahlenden Teil des Darlehensbetrages zu.

Sofern die L-Bank die Rückzahlung der Zuwendung auf Basis einer bewerteten Finanzierungsrunde im Sinne von § 8 verlangt, deren gesamtes Finanzierungsvolumen (kumuliert mit vorherigen Finanzierungsrunden im Sinne von § 8) einen Betrag in Höhe des 5-fachen der Gesamtfinanzierungssumme Start-up BW Pre-Seed übersteigt, so hat der Co-Investor ebenfalls das Recht, die Rückzahlung des Darlehensbetrags zu verlangen.

- 5.2 Beide Parteien haben ein außerordentliches Kündigungsrecht bei wichtigem Grund.
- 5.3 Ein den Co-Investor zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - a) bei Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 GmbHG);
  - b) bei allgemeiner Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - c) bei Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft oder der sonstigen Einleitung von Vollstreckungsverfahren gegen die Gesellschaft, die nicht binnen zwei Monaten abschließend eingestellt werden;
  - d) wenn die Gesellschaft bzw. der betroffene Gesellschafter gegen die Auflagen in § 2.2 verstößt. Ein Kündigungsrecht des Co-Investors besteht nicht, wenn und soweit das Finanzierungsgremium (vgl. § 7) auf die Einhaltung der Auflagen verzichtet hat:
  - e) wenn sich herausstellt, dass eine Zusicherung gemäß § 2.1. des Vertrages unzutreffend oder unvollständig ist,

Stand Februar 2020 Seite **11** von **25** 

- f) wenn die Gesellschaft das Darlehen entgegen den Fördervoraussetzungen des Programms Start-up BW Pre-Seed erlangt hat;
- g) wenn feststeht, dass sich das Vorhaben nicht verwirklichen lässt;
- h) im Falle eines Verstoßes gegen § 4 sowie im Falle eines Verstoßes gegen § 6;
- i) bei Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten durch die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter.
- 5.4 Jede Kündigung des Darlehens bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund i. S. d. vorstehenden § 5.3 ist nur innerhalb von [sechs Monaten] ab positiver Kenntnis des Co-Investors vom Kündigungsgrund zulässig.
- 5.5. Im Fall der Kündigung wird das Darlehen gemäß § 9 zur Rückzahlung fällig. § 4 bleibt unberührt.

#### **Optional**

- 5.5.1. Bei Verstoß gegen § 2.2. lit. a) und c) ist die Gesellschaft verpflichtet, [1 %-10 % möglich] ●● % vom [Veräußerungspreis] an den Co-Investor zu zahlen. § 4 bleibt unberührt.
- 5.5.2 Bei Verstoß gegen § 2.2. lit. e) (gesellschaftsrechtliche Änderungen) ist der veräußernde Gesellschafter verpflichtet [1 %-10 % möglich] ●● % vom [Veräußerungspreis] an den Co-Investor zu zahlen.

#### § 6. Pflichten der Gesellschaft

- 6.1 Die Gesellschaft wird dem Betreuungspartner während der Laufzeit und der Verlängerungszeit des Vertrages die folgenden Informationen vollständig und richtig zur Verfügung stellen bzw. über das Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte unverzüglich informieren:
  - a) Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres;
  - b) Anhängigkeit von Rechtstreitigkeiten i. S. d. § 2.1 lit. a);
  - Eintritt wesentlicher Vorkommnisse, die die Umsetzung des Vorhabens und/oder die Rückzahlung des Darlehens bzw. die Ausübung des Wandlungsrechts wesentlich beeinflussen könnten;
  - d) Änderung der für die Vertragsdurchführung relevanten Daten der Gesellschaft (z. B. Änderung der Firma, der inländischen Geschäftsanschrift);
  - e) Verstoß gegen Auflagen i. S. d. § 2.2;

Stand Februar 2020 Seite 12 von 25

- f) Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Zusicherung gemäß § 2.1;
- g) Notwendigkeit zur wesentlichen Änderung der Geschäftsplanung i. S. d. § 1.2 lit. g);
- h) Aufnahme und Verlauf von Verhandlungen über die Durchführung einer Finanzierungsrunde i. S. d. Teil (E) der Präambel.
- 6.2 Die Gesellschaft wird während der Laufzeit des Vertrages gegenüber dem Betreuungspartner in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Form nachweisen, dass die vom Co-Investor ausgereichten Mittel entsprechend der Geschäftsplanung i. S. d. § 1.2 lit. g) und zur Umsetzung des Vorhabens verwendet wurden.
- 6.3. Soweit ein das Rückzahlungs- und/oder Wandlungs- sowie Übernahmerecht i. S. d. § 8.6 auslösender Umstand eingetreten ist, hat die Gesellschaft hierüber unverzüglich und unter Überlassung geeigneter Unterlagen dies dem Betreuungspartner zur Weiterleitung an den Co-Investor mitzuteilen.
- 6.4. Der Co-Investor oder das Finanzierungsgremium ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und/ oder über die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen von Rückzahlungs- und Wandlungsgründen, durch Stellungnahmen, Bestätigungen oder Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, soweit (auch) das Finanzierungsgremium die Stellungnahmen, Bestätigungen oder Gutachten verlangt.

# § 7. Finanzierungsgremium

- 7.1 Zur Durchführung des Vertrages wird ein Finanzierungsgremium eingerichtet (nachfolgend "**Finanzierungsgremium**").
- 7.2 Das Finanzierungsgremium setzt sich aus einem beratenden Vertreter des Betreuungspartners sowie je einem stimmberechtigten Vertreter des Co-Investors, des Landes Baden-Württemberg und der L-Bank zusammen und ist auf Verlangen eines Mitglieds einzuberufen, soweit eine Entscheidung nach Ziffer 7.4 zu treffen ist.
- 7.3 Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Zugang der Entscheidungsvorlage getroffen. Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden von den stimmberechtigten Vertretern einstimmig getroffen. Enthaltungen gelten hierbei nicht als Stimmabgabe. Das Land Baden-Württemberg und die L-Bank können sich im Finanzierungsgremium gegenseitig vertreten.

Stand Februar 2020 Seite 13 von 25

Die Parteien stellen klar, dass der Co-Investor auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Finanzierungsgremiums nicht zur Ausübung seines Kündigungsrechtes verpflichtet ist. Entscheidungen können derart gefasst werden, dass sie von der Erfüllung von Bedingungen abhängig sind oder mit Auflagen versehen werden. Kommt eine Entscheidung des Finanzierungsgremiums innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zustande, so gilt die beantragte Entscheidung als genehmigt. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Finanzierungsgremiums innerhalb der vorgenannten Frist die Zustimmung zur Änderung ausdrücklich ablehnt.

- 7.4 In die Zuständigkeit des Finanzierungsgremiums fallen ausschließlich Entscheidungen, der Paragrafen § 1.2 lit. g), § 2.2 sowie § 11.1.
- 7.5 Begehrt die Gesellschaft oder der Co-Investor eine Entscheidung des Finanzierungsgremiums, so hat sie den Betreuungspartner hierüber unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform zu informieren.

#### § 8. Wandlung

8.1 Der Co-Investor ist berechtigt und die Gesellschaft ist (auf Verlangen des Co-Investors) verpflichtet, das Darlehen bis zur Höhe des Darlehensbetrages (nachfolgend "Wandlungsbetrag") entsprechend der nachstehenden Bestimmungen in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsrecht kann (mitsamt der zu wandelnden Forderung) vom Co-Investor auch ohne Zustimmung der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft ausschließlich auf [••••] übertragen werden.

Die L-Bank ist im Hinblick auf die L-Bank Zuwendung berechtigt, ihre Wandlungsrechte bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages auf den Co-Investor oder auf einen vom Land Baden-Württemberg benannten Dritten zu übertragen. Dritte in diesem Sinne sind Fondsgesellschaften mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg. Sofern es diese Rechte dem Co-Investor zum Erwerb anbietet und der Co-Investor dieses Angebot annimmt, erhöhen diese erworbenen Rechte den Wandlungsbetrag des Co-Investors.

- 8.2 Wird bei der Gesellschaft während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß § 5.1. oder während der Verlängerungszeit gemäß § 10.1 eine <u>bewertete</u> Finanzierungsrunde durchgeführt, ist der Co-Investor berechtigt, das Darlehen nach Maßgabe von § 8.4 im Rahmen der Finanzierungsrunde in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln (nachfolgend "Finanzierungsrundenwandlung").
- 8.3 Darüber hinaus können die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, anstelle der Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf der Laufzeitverlängerung auch eine Wandlung ohne Finanzierungsrunde vereinbaren. Die Einzelheiten dieser Wandlung ohne Finanzierungsrunde sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang eine Einigung über das Verfahren und einen Dritten als Gutachter zur Bestimmung des Unternehmenswertes zu erzielen.

Stand Februar 2020 Seite 14 von 25

- 8.4 Die Anzahl der Geschäftsanteile, die der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritten i. S. d. § 8.1 im Falle der Finanzierungsrundenwandlung zu übernehmen berechtigt ist, wird wie folgt berechnet:
  - Der Erwerbspreis pro Geschäftsanteil (im Nennbetrag von EUR 1,00) entspricht der Pre-Money-Bewertung der bewerteten Finanzierungsrunde abzüglich eines Abschlags in Höhe von 20 % ("Discount), dividiert durch die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft unmittelbar vor Durchführung der bewerteten Finanzierungsrunde. Der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritten i. S. d. § 8.1 wird so viele Geschäftsanteile übernehmen, wie sich nach Division des (i) Wandlungsbetrages durch (ii) die Differenz zwischen dem Erwerbspreis nach diesem § 8.4 und EUR 1,00 ergeben, mindestens jedoch XX % [max. 3 % möglich] und maximal jedoch 10 % des Stammkapitals ("Deckelung") nach Vollzug der Finanzierungsrunde. Die Untergrenze i.H.v. XX % gilt hierbei nur bei der ersten bewerteten Finanzierungsrunde nach Abschluss dieses Finanzierungsvertrags. Eine Beispielrechnung ist als Anlage 8.4 beigefügt.
- 8.5 Im Falle einer Finanzierungsrundenwandlung sind die Parteien zur Durchführung der Finanzierungsrundenwandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet (nachfolgend "**Durchführung der Wandlung**").
- 8.5.1 Zur Durchführung der Wandlung sind die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zu ermöglichen, dass die Gesellschafter – im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft – eine Kapitalerhöhung (inklusive erforderlicher Änderung des Gesellschaftsvertrags) beschließen, durch die unter Ausschluss des Bezugsrechts aller Gesellschafter neue Geschäftsanteile (nachfolgend "neue Geschäftsanteile") zur alleinigen Übernahme durch den Co-Investor bzw. durch den von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 und ggf. der L-Bank, das Land Baden-Württemberg- wenn und soweit diese bzw. ein vom Land Baden-Württemberg ansonsten benannter Dritter das in der L-Bank-Zuwendung Wandlungsrecht ausübt – nach Maßgabe der Regelungen in § 8.4 geschaffen werden. Finanzierungsrundenwandlung geschaffenen Rahmen einer Geschäftsanteile sollen mit den gleichen Rechten und Vorzügen wie die ranghöchsten im Rahmen der Finanzierungsrunde ausgegebenen Geschäftsanteile versehen werden.
- 8.5.2 Zur Durchführung der Wandlung sind die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um zu ermöglichen, dass die Gesellschafter den Co-Investor bzw. den von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 unverzüglich zur Übernahme von nach den in § 8.4 beschriebenen Grundsätzen zu ermittelnden neuen Geschäftsanteilen (im Nennbetrag von je EUR 1,00) zulassen. Des Weiteren sind die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichtet, alles Erforderliche und Notwendige zu veranlassen und sämtliche Erklärungen abzugeben, damit der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritten i. S. d. § 8.1 die entsprechenden neuen Geschäftsanteile an der Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Nennbetrages

Stand Februar 2020 Seite **15** von **25** 

der zu übernehmenden neuen Geschäftsanteile gemäß § 8.5.3 (i) und der (ganzen oder teilweisen) Abtretung des Wandlungsbetrags gemäß § 8.5.3 (ii) übernehmen kann. Zur Klarstellung wird von den Parteien festgehalten und vereinbart, dass der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 für den Fall, dass der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 gemäß der Regelung in § 8.4 mit 3 % am zukünftigen Stammkapital der Gesellschaft beteiligt werden soll, obwohl der Wandlungsbetrag das Produkt aus Erwerbspreis und Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile nicht erreicht, das Darlehen in voller Höhe an die Gesellschaft abtritt und im Übrigen lediglich den Nennbetrag der betreffenden neuen Geschäftsanteile an die Gesellschaft zu zahlen hat.

- 8.5.3 Zur Durchführung der Wandlung ist der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 verpflichtet, die Erklärung zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile Durchführung unverzüglich der der außerordentlichen nach Gesellschafterversammlung rechtswirksam abzugeben. Zur Übernahme betreffenden neuen Geschäftsanteile wird sich der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 gegenüber den Gesellschaftern und ausdrücklich nicht gegenüber der Gesellschaft verpflichten, (i) den Nennbetrag der betreffenden neuen Geschäftsanteile an die Gesellschaft zu zahlen und (ii) den Wandlungsbetrag unabhängig von dessen Fälligkeit durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft mit der Maßgabe abzutreten, diese als andere Zuzahlung in die Rücklagen der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu verbuchen.
- 8.5.4 Wenn und soweit der Wandlungsbetrag insbesondere aufgrund der in § 8.4 vereinbarten Deckelung des Erwerbs der neuen Geschäftsanteile durch den Co-Investor die Summe des gemäß § 8.5.3) (ii) auf Basis des Erwerbspreises an die Gesellschaft abzutretenden Betrages übersteigt, so bleibt die Forderung des Co-Investors insoweit nach den Bestimmungen dieses Vertrages anteilig bestehen (nachfolgend "Restforderung"). Im Hinblick auf die Restforderung steht dem Co-Investor ausdrücklich kein Wandlungsrecht (mehr) zu, sondern er kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 ausschließlich die Rückzahlung der Restforderung (samt aufgelaufener Zinsen) am Ende der Vertragslaufzeit verlangen.

### [Optional]

- 8.6 Sollen während der Laufzeit dieses Vertrages neue Geschäftsanteile ausgegeben werden (unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Ausgabe erfolgt, also auch außerhalb einer Finanzierungsrunde), steht dem Co-Investor bzw. dem von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 das Recht zu, im Rahmen einer dann durchzuführenden Kapitalerhöhung der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen.
- 8.6.1 Dem Co-Investor bzw. dem von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 ist im Falle einer solchen Ausgabe neuer Geschäftsanteile i. S. d. vorstehenden § 8.6 vorab in Textform mitzuteilen:

Stand Februar 2020 Seite 16 von 25

- a) Name bzw. Firma und Sitz bzw. Adresse derjenigen (natürlichen und/oder juristischen) Person(en), die zum Beitritt in die Gesellschaft zugelassen werden soll(en);
- b) Anzahl der zu gewährenden Geschäftsanteile;
- c) Angebotene Gegenleistung für den Erwerb dieser Geschäftsanteile;
- d) Fälligkeit der Gegenleistung;
- e) ggf. Gewährleistungen und/oder Garantien die im Rahmen der Übernahme dieser Geschäftsanteile.
- 8.6.2 Der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 ist sodann berechtigt, statt der in § 8.6.1 lit. a) genannten Person(en) die neuen Geschäftsanteile zu den gemäß § 8.6.1 mitgeteilten Bedingungen zu übernehmen. Der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 kann dieses Recht nur im Ganzen und nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung gemäß § 8.6.1 durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft ausüben.
- 8.6.3 Übt der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 sein Recht auf Übernahme der neuen Geschäftsanteile innerhalb der in § 8.6.2 genannten Frist aus, so sind die Gesellschafter verpflichtet, den Co-Investor bzw. den von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 statt der in § 8.6.1 lit. a) genannten Person(en) zu diesen Bedingungen zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile zuzulassen. Für die Durchführung dieser Kapitalerhöhung unter Beteiligung des Co-Investors bzw. des von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 gelten die Bestimmungen in § 8.5.1 bis § 8.5.4 sinngemäß.
- 8.6.4 Übt der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 sein Recht auf Übernahme der neuen Geschäftsanteile nicht (form- oder fristgerecht) aus, sind die Gesellschafter berechtigt, statt dem Co-Investor bzw. dem von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 die in § 8.6.1 lit. a) genannte(n) Person(en) zu den gemäß § 8.6.1 mitgeteilten Bedingungen zum Beitritt in die Gesellschaft zuzulassen. Der Beitritt der in § 8.6.1 lit. a) genannten Person(en) muss hierbei zu den mitgeteilten Bedingungen und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in § 8.6.2 genannten Ausübungsfrist erfolgen, wobei der Zeitpunkt der Beurkundung des Kapitalerhöhungsbeschlusses für die Fristberechnung maßgeblich ist. Ein Beitritt zu anderen als den gemäß § 8.6.1 mitgeteilten Bedingungen oder ein Beitritt nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt als neuer, die Rechte des Co-Investors gemäß § 8.6 begründender Vorgang.
- 8.6.5 Der Co-Investor bzw. der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 kann seine Rechte unter diesem § 8.6 ausdrücklich auch neben seinem Recht auf Durchführung einer Finanzierungsrundenwandlung i. S. d. § 8.2 ausüben, soweit auch die Voraussetzungen einer Finanzierungsrundenwandlung vorliegen. Im Falle einer bewerteten Finanzierungsrunde i. S. d. § 8.2 ist dann der Darlehensnennbetrag gemäß den Bestimmungen in § 8.5.3 an die Gesellschaft abzutreten, die vom Co-Investor bzw.

Stand Februar 2020 Seite 17 von 25

von dem von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 zu erbringende Gegenleistung i. S. d. § 8.6.1 lit. c) reduziert sich dann um den Nennbetrag der offenen Darlehensforderung.

- 8.6.6 Das Erwerbsrecht nach diesem § 8.6 kann nur einmalig ausgeübt werden. Als Ausübung des Erwerbsrechts in diesem Sinne gilt die tatsächliche Übernahme von Geschäftsanteilen nach den Regelungen dieses § 8.6.
- 8.6.7 Dem Co-Investor bzw. dem von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 stehen die Rechte nach diesem § 8.6 während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß § 5.1. und während der Verlängerungszeit gemäß § 10.1 zu. Wird das Darlehen in voller Höhe gewandelt, stehen dem Co-Investor bzw. dem von ihm benannten Dritten i. S. d. § 8.1 die Rechte aus diesem § 8.6 nicht mehr zu.
- 8.6.8 Das Recht der L-Bank, die L-Bank-Zuwendung nach den zwischen Gesellschaft und L-Bank vereinbarten Bedingungen (ebenfalls) zu wandeln bleibt unberührt.

# § 9. Rückzahlung

Das Darlehen (samt aufgelaufener und noch nicht an den Co-Investor gezahlter Zinsen) ist mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 4 zur Rückzahlung auf ein vom Co-Investor zu benennendes Konto fällig. Im Falle der Reduzierung des Darlehensbetrages aufgrund Reduzierung der L-Bank-Zuwendung gilt die Regelung in § 5.1 Satz 4.

# § 10. Verlängerung der Laufzeit, Erlöschen des Wandlungsrechts

10.1 Liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Finanzierungsrundenwandlung bis zum Ablauf der in § 5.1 vereinbarten Laufzeit nicht vor oder übt der Co-Investor der von ihm benannte Dritte i. S. d. § 8.1 sein Finanzierungsrundenwandlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, ist der Co-Investor berechtigt und die Gesellschaft (auf Verlangen des Co-Investors) verpflichtet, entweder (i) die Laufzeit des Vertrages zu identischen Konditionen einmalig um ein weiteres Jahr zu verlängern oder (ii) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 die Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Die Gesellschaft teilt dem Betreuungspartner einen Monat vor Ablauf der in § 5.1 vereinbarten Laufzeit verbindlich unter Vorlage geeigneter Nachweise mit, ob bis zum Ablauf der in § 5.1 vereinbarten Laufzeit (i) mit der Durchführung einer bewerteten Finanzierungsrunde zu rechnen ist und (ii) ob und ggf. in welcher Höhe die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage ist. Übt der Co-Investor sein Recht auf Verlängerung der Laufzeit nicht bzw. nicht vor Ablauf der in § 5.1 vereinbarten Laufzeit aus, so gilt der Vertrag als mit Ablauf der vorgenannten Frist als gekündigt und das Darlehen nach den Bestimmungen gemäß vorstehendem § 9 i. V. m. § 4 als in diesem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig.

Stand Februar 2020 Seite 18 von 25

10.2. Die Rechte des Co-Investors, gemäß § 8.1 eine Wandlung zu verlangen und/ oder gemäß § 8.6 Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen, erlöschen am Ende der in § 5.1 vereinbarten Laufzeit, sofern der Co-Investor nicht gemäß § 10.1 eine Verlängerung der Laufzeit verlangt. Wird die Laufzeit gemäß § 10.1 verlängert, erlöschen die vorgenannten Rechte des Co-Investors mit Ablauf der gemäß § 10.1 verlängerten Laufzeit.

#### § 11. Sonstiges

- 11.1 Die Parteien können über ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Finanzierungsgremiums verfügen, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine Übertragung von Rechten und Pflichten vorsieht.
- 11.2 Änderungen dieses Wandeldarlehensvertrages bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden zu diesem Wandeldarlehensvertrag bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Wandeldarlehensvertrages unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit, Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, [••••]. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.5 Die Kosten der anwaltlichen Beratung bezüglich des Abschlusses dieses Vertrages und der damit verbundenen Maßnahmen der Parteien haben die Parteien jeweils selbst zu tragen.

Ort, Datum	Stempel und Unterschriften (Name des Co-	
	Investors)	
Ort, Datum	Stempel und Unterschriften (Name der	
Ort, Batam	Gesellschaft)	

Stand Februar 2020 Seite **19** von **25** 

Ort, Datum	Unterschrift des <mark>Gesellschafters</mark>	
	Unterschrift des Gesellschafters	



Stand Februar 2020 Seite **20** von **25** 

### Anlage 8.4 zum Finanzierungsvertrag mit dem Co-Investor

Beispielsrechnung qualifizierte Finanzierungsrunde Wandeldarlehen

#### Beispielsfall 1:

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Die Darlehenssumme des Investors beträgt EUR 20.000, der Zuwendungsbetrag der L-Bank beträgt EUR 60.000. Das Darlehen des Investors wird mit 6 % p.a. verzinst, die Zinsen werden jedoch monatlich bedient und erhöhen den Wandlungsbetrag daher nicht. Der Discount beträgt 20 %. Die qualifizierte Finanzierungsrunde findet 1 Jahr nach Darlehensaufnahme statt. Die objektive pre-money Bewertung der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000. Der neue Investor möchte nach Vollzug der Finanzierungsrunde mit 25 % der Geschäftsanteile an der der Gesellschaft beteiligt sein. Der Nennbetrag pro Geschäftsanteil beträgt EUR 1,00.

#### Var. 1: Co-Investor und L-Bank wandeln

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil:  $\frac{Bewertung-Discount}{Stammkapital} = \frac{2.000.000 \ell * 0.8}{25.000 \ell} = 64 \ell$ 

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor:  $\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\ell} = \frac{20.000\ell}{64\ell-1\ell} = 317$ 

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank:  $\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\ell} = \frac{60.000\ell}{64\ell-1\ell} = 952$ 

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 3 % und max. 10 % (Co-Investor) + max. 10 % (L-Bank).

Co-Investor kann eigentlich nur 317 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 3 % am neuen Stammkapital beteiligt.

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 3 % (Co-Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

# Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die zweite Nachkommastelle)
Gründer	25.000	69,36
Co-Investor	1.081	3,00
L-Bank	952	2,64
Neuer Investor	9.011	25,00
Gesamt	36.044	100,00

Stand Februar 2020 Seite **21** von **25** 

#### Var. 2: Nur Co-Investor wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\textit{Bewertung-Discount}}{\textit{Stammkapital}} = \frac{2.000.000\,\ell*0.8}{25.000\,\ell} = 64\,\ell$$

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor: 
$$\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\epsilon} = \frac{20.000\epsilon}{64\epsilon-1\epsilon} = 317$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 3 % und max. 10 % (Co-Investor).

Co-Investor kann eigentlich nur 317 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 3 % am neuen Stammkapital beteiligt. Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 3 % (Co-Investor).

# Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	72,00
Co-Investor	1.042	3,00
Neuer Investor	8.680	25,00
Gesamt	34.722	100,00

### Var. 3: Nur L-Bank wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\textit{Bewertung-Discount}}{\textit{Stammkapital}} = \frac{2.000.000 \, \ell * 0.8}{25.000 \, \ell} = 64 \, \ell$$

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank: 
$$\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\ell} = \frac{60.000\ell}{64\ell-1\ell} = 952$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + max. 10 % (L-Bank)

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

### Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	72,25
L-Bank	952	2,75
Neuer Investor	8.651	25,00
Gesamt	34.603	100,0

Stand Februar 2020 Seite 22 von 25

#### Beispielsfall 2:

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Die Darlehenssumme des Investors beträgt EUR 20.000, der Zuwendungsbetrag der L-Bank beträgt EUR 60.000. Das Darlehen des Investors wird mit 5 % p.a. verzinst, die Zinsen werden nicht laufend bedient und erhöhen den Wandlungsbetrag daher entsprechend. Der Discount beträgt 20 %. Die qualifizierte Finanzierungsrunde findet 1 Jahr nach Darlehensaufnahme statt. Die objektive pre-money Bewertung der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000. Der neue Investor möchte nach Vollzug der Finanzierungsrunde mit 25 % der Geschäftsanteile an der der Gesellschaft beteiligt sein. Der Nennbetrag pro Geschäftsanteil beträgt EUR 1,00.

#### Var. 1: Co-Investor und L-Bank wandeln

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil:  $\frac{Bewertung-Discount}{Stammkapital} = \frac{2.000.000 \, \ell * 0.8}{25.000 \, \ell} = 64 \, \ell$ 

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor:  $\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\ell} = \frac{21.000\ell}{64\ell-1\ell} = 333$ 

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank:  $\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\ell} = \frac{60.000\ell}{64\ell-1\ell} = 952$ 

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 3 % und max. 10 % (Co-Investor) + max. 10 % (L-Bank).

Co-Investor kann eigentlich nur 333 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 3 % am neuen Stammkapital beteiligt.

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 3 % (Co-Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

#### Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die zweite Nachkommastelle)
Gründer	25.000	69,36
Co-Investor	1.081	3,00
L-Bank	952	2,64
Neuer Investor	9.011	25,00
Gesamt	36.044	100,00

Stand Februar 2020 Seite 23 von 25

#### Var. 2: Nur Co-Investor wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\textit{Bewertung-Discount}}{\textit{Stammkapital}} = \frac{2.000.000\,\ell*0.8}{25.000\,\ell} = 64\,\ell$$

Mögliche Geschäftsanteile Co-Investor: 
$$\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\epsilon} = \frac{21.000\epsilon}{64\epsilon-1\epsilon} = 333$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + min 3 % und max. 10 % (Co-Investor).

Co-Investor kann eigentlich nur 333 Geschäftsanteile wandeln, wird aber dennoch mit 3 % am neuen Stammkapital beteiligt. Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 3 % (Co-Investor).

# Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	72,00
Co-Investor	1.042	3,00
Neuer Investor	8.680	25,00
Gesamt	34.722	100,00

### Var. 3: Nur L-Bank wandelt

Erwerbspreis pro Geschäftsanteil: 
$$\frac{\textit{Bewertung-Discount}}{\textit{Stammkapital}} = \frac{2.000.000 \, \ell * 0.8}{25.000 \, \ell} = 64 \, \ell$$

Mögliche Geschäftsanteile L-Bank: 
$$\frac{Wandlungsbetrag}{Erwerbspreis-1\ell} = \frac{60.000\ell}{64\ell-1\ell} = 952$$

Neues Stammkapital: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + max. 10 % (L-Bank)

Neues Stammkapital demnach: EUR 25.000 + 25 % (neuer Investor) + 952 Geschäftsanteile (L-Bank).

# Ergibt:

Gesellschafter	Geschäftsanteile	In Prozent (gerundet auf die erste Nachkommastelle)
Gründer	25.000	72,25
L-Bank	952	2,75
Neuer Investor	8.651	25,00
Gesamt	34.603	100,0

Stand Februar 2020 Seite 24 von 25



Stand Februar 2020 Seite **25** von **25**